

**Kirchengesetz über den Zusammenschluss von
Kirchengemeinden, die Bildung von
Kirchengemeindev Verbänden und die Bildung von
Untergliederungen von Kirchengemeinden in der
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
(Kirchengemeindestrukturgesetz – KGStruktG)**

Vom 21. November 2009 (ABl. S. 291),
zuletzt geändert am 9. Dezember 2022
(ABl. 2023 S. 11).

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle ABl. EKM	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Gemeindekirchenratsgesetzes und des Kirchengemeindestrukturgesetzes ¹	29.04.2017	S. 120	§ 7 § 8 Abs. 4 § 14 bish. §§ 15 bis 17	Änderungen Satz 2 angefügt aufgehoben werden §§ 14 bis 16
2	Gesetzesvertretende Verordnung zur Anpassung kirchenrechtlicher Vorschriften an die Anforderungen des § 2b Umsatzsteuergesetz	11.12.2020	2021 S. 8	§ 8 Abs. 4 (Fußnote)	geändert

¹ Diese Änderungen treten gemäß Artikel 4 des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Gemeindekirchenratsgesetzes und des Kirchengemeindestrukturgesetzes am 1. Januar 2018 in Kraft. Artikel 2 Nummer 2 tritt am 1. Januar 2021 außer Kraft.

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle ABL. EKM	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
3	Zweite gesetzesvertretende Verordnung zur Anpassung kirchenrechtlicher Vorschriften an die Anforderungen des § 2b Umsatzsteuergesetz	09.12.2022	2023 S. 11	§ 8 Abs. 4 (Fußnote)	geändert

Inhaltsübersicht

		§ 9	Verfügungen über kirchliche Grundstücke
		§ 10	Aufhebung oder Änderung eines Kirchengemeindeverbandes
	Abschnitt 1: Die Neubildung von Kirchengemeindeverbänden und Kirchengemeinden	§ 11	Beteiligung reformierter Kirchengemeinden
§ 1	Grundsätze	§ 12	Geltung des Rechts der Kirchengemeinden
§ 2	Verfahren		
§ 3	Name, Siegel		
§ 4	Pfarrstellen		
§ 5	Bildung des Gemeindegemeinderates bei Vereinigung von Kirchengemeinden		Abschnitt 3: Untergliederungen von Kirchengemeinden
		§ 13	Bildung von Untergliederungen
	Abschnitt 2: Besondere Bestimmungen für Kirchengemeindeverbände		Abschnitt 4: Schlussbestimmungen
§ 6	Bildung des Gemeindegemeinderates	§ 14	Sprachregelung
§ 7	Bildung örtlicher Beiräte	§ 15	Parochialverbände
§ 8	Eigentum und Vermögensverwaltung	§ 16	Durchführungsbestimmungen

**Abschnitt 1:
Die Neubildung von Kirchengemeindeverbänden und Kirchengemeinden**

**§ 1
Grundsätze**

(1) ¹Mehrere Kirchengemeinden können sich gemäß Artikel 21 Absatz 5 und Artikel 32 Kirchenverfassung EKM zu einem Kirchengemeindeverband oder zu einer neuen beziehungsweise größeren Kirchengemeinde zusammenschließen. ²Durch den Zusammenschluss soll insbesondere gewährleistet werden, dass die Kirchengemeinden ihre Aufgaben nach Artikel 21 in Verbindung mit Artikel 2 Kirchenverfassung EKM erfüllen können.

- (2) Schließen sich mehrere Kirchengemeinden zu einem Kirchengemeindeverband zusammen, behalten sie ihre Rechtsfähigkeit und ihren Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) 1Schließen sich mehrere Kirchengemeinden durch Vereinigung zu einer neuen Kirchengemeinde zusammen, verlieren die bisherigen Kirchengemeinden ihre Rechtsfähigkeit und ihren Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts. 2Die neue Kirchengemeinde ist Rechtsnachfolgerin der in ihr zusammengeschlossenen Kirchengemeinden.
- (4) 1Die Vereinigung von Kirchengemeinden kann abweichend von Absatz 3 auch in der Weise erfolgen, dass eine Kirchengemeinde aufgehoben und in eine andere Kirchengemeinde eingegliedert wird. 2In diesem Fall verliert nur die aufgehobene Kirchengemeinde ihre Rechtsfähigkeit, während die aufnehmende Kirchengemeinde fortbesteht und Rechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde ist.
- (5) 1Kirchengemeinden, die in einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen sind, können sich unter Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes durch Vereinigung nach Absatz 3 oder Absatz 4 zusammenschließen. 2Die so gebildete Kirchengemeinde ist Rechtsnachfolgerin der in ihr zusammengeschlossenen Kirchengemeinden und des Kirchengemeindeverbandes.
- (6) Nach Absatz 2 bis 5 gebildete Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts (Artikel 7 Kirchenverfassung EKM).

§ 2

Verfahren

- (1) 1Der Zusammenschluss zu einem Kirchengemeindeverband oder die Vereinigung von Kirchengemeinden nach § 1 Absatz 3 oder Absatz 4 erfolgt auf übereinstimmenden Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden oder auf Vorschlag des Kreiskirchenrates (Artikel 21 Absatz 5 Satz 1 Kirchenverfassung EKM). 2Erfolgt der Zusammenschluss auf Vorschlag des Kreiskirchenrates, sind die Gemeindegemeinderäte zuvor anzuhören; die Stellungnahme erfolgt durch Beschluss. 3Im Fall des § 1 Absatz 5 ist die Zustimmung des Gemeindegemeinderates des Kirchengemeindeverbandes erforderlich; das gilt auch, wenn sich Kirchengemeinden innerhalb eines Kirchengemeindeverbandes durch Vereinigung nach § 1 Absatz 3 oder Absatz 4 zusammenschließen.
- (2) 1Über den Zusammenschluss beschließt der Kreiskirchenrat. 2Der zuständige Regionalbischof ist zuvor zu hören. 3In den Fällen des § 1 Absatz 3 bis 5 sind außerdem die jeweils zu einer Gemeindeversammlung einberufenen wahlberechtigten Gemeindeglieder der beteiligten Kirchengemeinden anzuhören, die durch den Zusammenschluss ihre Rechtsfähigkeit verlieren.
- (3) Lässt sich ein Einvernehmen über den Zusammenschluss zwischen den Gemeindegemeinderäten und dem Kreiskirchenrat nicht herstellen, beschließt die Kreissynode.

(4) Beschlüsse nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

(5) ¹Ein betroffener Gemeindegemeinderat kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde bei der Landessynode einlegen. ²Die Beschwerde ist zu begründen.

§ 3

Name, Siegel

(1) Der Name der neu gebildeten kirchlichen Körperschaft soll an eine den betreffenden räumlichen Bereich prägende Ortsbezeichnung anknüpfen.

(2) ¹Können sich die beteiligten Gemeindegemeinderäte nicht auf einen Namen einigen, entscheidet der Kreiskirchenrat. ²Gegen die Entscheidung ist Beschwerde beim Landeskirchenamt zulässig. ³Dieses entscheidet abschließend.

(3) Die neu gebildete kirchliche Körperschaft führt ein eigenes Siegel.

§ 4

Pfarrstellen

Die Pfarrstellen der am Zusammenschluss beteiligten Kirchengemeinden gehen auf die nach § 1 Absatz 2 bis 5 gebildete kirchliche Körperschaft über, soweit der Stellenplan des Kirchenkreises nichts anderes vorsieht.

§ 5

Bildung des Gemeindegemeinderates bei Vereinigung von Kirchengemeinden

¹Bei der Vereinigung von Kirchengemeinden nach § 1 Absatz 3 oder Absatz 4 während der laufenden Wahlperiode wird der Gemeindegemeinderat der so gebildeten Kirchengemeinde aus den Gemeindegemeinderäten der an der Vereinigung beteiligten Kirchengemeinden gebildet. ²§ 6 Absatz 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

Abschnitt 2:

Besondere Bestimmungen für Kirchengemeindeverbände

§ 6

Bildung des Gemeindegemeinderates

(1) Der Gemeindegemeinderat des Kirchengemeindeverbandes wird nach den Vorschriften des Gemeindegemeinderatswahlgesetzes gebildet.

(2) ¹Bei der Neubildung eines Kirchengemeindeverbandes während der laufenden Wahlperiode wählen die Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden aus dem Kreis

ihrer ordentlichen Mitglieder die Mitglieder und Stellvertreter des Gemeindegemeinderates des Kirchengemeindevorstandes. ²Die Zahl der zu Wählenden wird vom Kreiskirchenrat auf Vorschlag der Gemeindegemeinderäte bestimmt. ³Der so gebildete Gemeindegemeinderat bleibt bis zur Konstituierung des neuen Gemeindegemeinderates im Rahmen der nächsten allgemeinen Gemeindegemeinderatswahlen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland im Amt. ⁴Im Übrigen gelten für den Gemeindegemeinderat die allgemeinen Bestimmungen des Gemeindegemeinderatswahlgesetzes.

(3) Mit der Bildung des Gemeindegemeinderates des Kirchengemeindevorstandes gehen die Aufgaben der Gemeindegemeinderäte der zum Kirchengemeindevorband gehörenden Kirchengemeinden auf diesen über, soweit nicht durch dieses Kirchengesetz oder durch Verordnung des Landeskirchenrates etwas anderes bestimmt ist.

§ 7

Bildung örtlicher Beiräte

In einem neu gebildeten Kirchengemeindevorband nehmen bis zur Bildung von örtlichen Beiräten die bisherigen Gemeindegemeinderäte der am Kirchengemeindevorband beteiligten Kirchengemeinden die Aufgaben der örtlichen Beiräte wahr.

§ 8

Eigentum und Vermögensverwaltung

(1) ¹Bei Errichtung des Kirchengemeindevorstandes ist für jede Kirchengemeinde das vorhandene Sach- und Geldvermögen festzustellen. ²Ein Verzeichnis der Vermögenswerte ist dem zuständigen Kreiskirchenamt einzureichen.

(2) ¹Das Eigentum der Kirchengemeinden bleibt durch den Zusammenschluss unberührt. ²Die Übertragung von Eigentum innerhalb der am Kirchengemeindevorband beteiligten kirchlichen Körperschaften bedarf der Genehmigung durch das Kreiskirchenamt. ³Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(3) Der Gemeindegemeinderat des Kirchengemeindevorstandes verwaltet das Vermögen der beteiligten Kirchengemeinden und nimmt gegenüber Dritten deren Rechte und Pflichten wahr.

(4) ¹Die Haushalte der Kirchengemeinden werden zu einem gemeinsamen Haushalt des Kirchengemeindevorstandes zusammengefasst. ²Für die Anwendung des Umsatzsteuergesetzes gelten die Kirchengemeinden weiterhin als einzelne Steuersubjekte.¹

(5) ¹Bei Vermögensstreitigkeiten zwischen einzelnen Kirchengemeinden oder diesen und dem Kirchengemeindevorband entscheidet der Kreiskirchenrat. ²Gegen die Entscheidung

¹ § 8 Abs. 4 Satz 2 tritt am 1. Januar 2025 außer Kraft.

des Kreiskirchenrates ist Beschwerde beim Landeskirchenamt zulässig. ³Dieses entscheidet endgültig.

§ 9

Verfügungen über kirchliche Grundstücke

(1) ¹Gegen Verfügungen über bebaute kirchliche Grundstücke einer beteiligten Kirchengemeinde sowie gegen den Beschluss über die Zweckänderung eines Gebäudes steht jedem Mitglied des Gemeindekirchenrates des Kirchengemeindevverbandes, das Glied der betroffenen Kirchengemeinde ist, innerhalb eines Monats ein Einspruchsrecht zu. ²Besteht ein örtlicher Beirat, ist dieser vor Erhebung des Einspruchs zu beteiligen.

(2) ¹Ist kein Glied der betroffenen Kirchengemeinde Mitglied im Gemeindekirchenrat, wird das Einspruchsrecht vom örtlichen Beirat wahrgenommen. ²Besteht auch kein örtlicher Beirat, nimmt der besondere Vertreter gemäß § 4 Absatz 4 Gemeindekirchenratswahlgesetz das Einspruchsrecht für die Kirchengemeinde wahr.

(3) ¹Die Einspruchsberechtigten sind über ihr Recht zu unterrichten. ²Die Verfügung beziehungsweise die Zweckänderung darf nicht vor Ablauf der Einspruchsfrist vollzogen werden.

(4) ¹Über den Einspruch entscheidet der Kreiskirchenrat. ²Gegen die Entscheidung ist innerhalb eines weiteren Monats Beschwerde an das Landeskirchenamt zulässig. ³Der Einspruch und die Beschwerde haben aufschiebende Wirkung.

§ 10

Aufhebung oder Änderung eines Kirchengemeindevverbandes

(1) Für die Aufhebung oder Änderung eines Kirchengemeindevverbandes sowie für das Ausscheiden einzelner Kirchengemeinden aus einem Kirchengemeindevverband gilt § 2 entsprechend, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Das Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus dem Kirchengemeindevverband kann auch von den zu einer Versammlung einberufenen wahlberechtigten Gemeindegliedern dieser Kirchengemeinde beantragt werden. ²Der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates des Kirchengemeindevverbandes ist zur Einberufung der Gemeindeversammlung verpflichtet, wenn diese von der Mehrheit der Vertreter dieser Kirchengemeinde im Gemeindekirchenrat des Kirchengemeindevverbandes gefordert wird.

§ 11

Beteiligung reformierter Kirchengemeinden

(1) Schließt sich eine reformierte Kirchengemeinde mit Kirchengemeinden des örtlichen Kirchenkreises zu einem Kirchengemeindevverband zusammen, so finden die Bestimmungen dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben Anwendung.

- (2) ¹Der Kirchengemeindeverband gehört dem örtlichen Kirchenkreis an. ²Die Zugehörigkeit der reformierten Kirchengemeinde zum reformierten Kirchenkreis bleibt unberührt. ³Der örtliche Kirchenkreis hat die umfassende Aufsicht über den Kirchengemeindeverband im Sinne der kirchlichen Ordnung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Dem Gemeindegemeinderat des Kirchengemeindeverbandes sollen bis zu drei Vertreter der reformierten Kirchengemeinde angehören.
- (4) Wenden die Vertreter der reformierten Kirchengemeinde im Gemeindegemeinderat des Kirchengemeindeverbandes gegenüber einem Beschluss des Gemeindegemeinderates mehrheitlich ein, dass dieser mit Bekenntnis und Ordnung der reformierten Gemeinde nicht im Einklang steht, und bestätigt der reformierte Senior diesen Einwand, so hat der Beschluss insoweit für die reformierte Kirchengemeinde keine Geltung.
- (5) Die Pfarrstelle einer reformierten Kirchengemeinde bleibt trotz der Einbindung der reformierten Kirchengemeinde in einen örtlichen Kirchengemeindeverband abweichend von § 4 der reformierten Kirchengemeinde zugeordnet.
- (6) Der Senior des reformierten Kirchenkreises kann an den Sitzungen des Gemeindegemeinderates des Kirchengemeindeverbandes beratend teilnehmen und Anträge stellen, soweit Belange der reformierten Kirchengemeinde betroffen sind.

§ 12

Geltung des Rechts der Kirchengemeinden

Im Übrigen gelten für Kirchengemeindeverbände die Bestimmungen der kirchlichen Ordnung für Kirchengemeinden entsprechend.

Abschnitt 3:

Untergliederungen von Kirchengemeinden

§ 13

Bildung von Untergliederungen

- (1) Kirchengemeinden können Untergliederungen (Sprengel) bilden, insbesondere wenn
1. die Kirchengemeinde aus mehreren Kirchengemeinden zusammengeschlossen worden ist (§ 1 Absatz 3),
 2. das Gebiet der Kirchengemeinde mehrere voneinander abgrenzbare Ortsteile oder selbständige Orte umfasst oder
 3. in der Kirchengemeinde mehrere Pfarrstellen bestehen.
- (2) ¹Die Bildung von Sprengeln erfolgt durch Beschluss des Gemeindegemeinderates. ²Der Beschluss ist dem Kreiskirchenrat zur Kenntnis zu geben.

**Abschnitt 4:
Schlussbestimmungen**

**§ 14
Sprachregelung**

Die in diesem Kirchengesetz verwandten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

**§ 15
Parochialverbände**

Soweit im Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen noch Parochialverbände (Gesamtverbände) bestehen, gilt für deren Aufhebung § 10 Absatz 1 entsprechend.

**§ 16
Durchführungsbestimmungen**

Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt der Landeskirchenrat.